Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

167 (21.10.1831)

Landfagsblaff.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1831.

Nº 167.

Rarlerube 21. October.

(Schluß ber neunzigsten öffentlichen Sigung ber zweiten Rammer.)

(Schluß bes von dem Abg. v. Rotted erftatteten Petitions: berichtes über eine Rapitalienftener.)

III. Dabei ift auch die offentliche Stimme gu be achten, bie fich bereits laut und ausbruckevoll in allen Theilen bes Landes für Ginführung einer Rapitaliensteuer erflart hat. Richt nur bie oben verzeichneten Petitionen find beffen Benge, fondern auch bie überall erflingende mund-Liche Rebe und bie vielstimmige Preffe. In einem fonftitutionellen Staat aber ift bie Beachtung ber öffentlichen Meinung, ba mo Recht und Billigfeit ihr gur Geite fieben. eine zweifach beilige und unerlägliche Pflicht. Der Boltsvertreter, in fo fern nicht feine eigene Rechtsuberzeugung bem unzweideutig ertonenben Berlangen bes Bolfes miberftreitet, ift fculdig, für Befriedigung bes legten thunlichft ju forgen, und auch die fonstitutionelle Regierung mirb ben gerechten Bolfemunichen, wofern nicht unüberfteigliche hinderniffe fich entgegenthurmen, ftete aus eigenem Intereffe ein geneigtes Webor leiben.

IV. Bon folden hinderniffen aber, überhaupt von triftigen Bedenklichkeiten ober Einwendungen gegen Einführung der Kapitaliensteuer vermag Ihre Commission in der That keine zu erschauen. Was man gegen diese Steuer gewöhnlich vorbringt, beruht wohl meist auf Misperständnis, Befangenheit ober Borurtheil."

Rachdem der Berichterstatter hierauf die verschiedenen Einwurfe unter seche Rubriten aufgeführt und befampft hat, schließt er mit folgenden Gaben:

"Diese Betrachtungen enthalten bie Begründung ber nachstehenden nach dem Untrag Ihrer Petitionscommission vorläufig an die Budgetcommission zur weitern Begutachtung zu verweisenden — und sodann der befinitiven Schluffassung der hohen Kammer zu unterwerfenden Vorschläge:

- 1) Sämmtliche im Inland anliegende, gerichtlich versstäderte oder beim Staat anliegende Rapitalien, ohne Untersschied ob Fremden oder Einheimischen gehörig, mit einziger Ausnahme der dem Staat selbst, oder den von ihm als wahre Staatsanstalten erflärten Fonds angehörigen, und mit weiterer Ausnahme der vom Staat eigends mit Fremden als solchen contrahirten Schuldsorderungen, unterliegen der direkten Besteuerung, deren Maß etwa dem dafür in Würtemberg bestehenden gleich zu seizen wäre,
- 2) Die Steuer von Privatkapitalien wird am Ort ber hypothekarischen Eintragung entrichtet, die Steuerzahlung von Staatskapitalien geschieht mittelft Abzugs von den jeweils verfallenden Zinsen.
- 3) Unversicherte Privatkapitalien oder Schuldposten werben theils gar nicht (wie insbesondere die Wechselforderungen
 und alle nach ihrer Natur entweder unter das Betriebskapital
 oder unter den Kassevorrath des Gläubigers zu rechnenden Aktiva) theils nur im Betrag des halben Nominalwerths
 in die Steuer gezogen. Im letzten Falle bildet eine g ene =
 relle Fassion des Gläubigers die Basse der Besteuerung,
 und es sindet diese nur im Wohnort des Letzten Statt. (Die
 näheren Bestimmungen über diese Klassen und Punkte gleich
 jest schon vorzuschlagen, wäre voreilig und vorgreisend.)
- 4) Die bisherige Grund , haufer und Gewerbsteuer wird wegen ber Schulden ber Steuerpflichtigen nicht gemindert.

Die Rechtfertigung des letten Punktes liegt schon in ber Betrachtung, daß durch eine solche Minderung der Ertrag der Kapitaliensteuer wieder verloren ginge. Es ist aber noch weiter zu bemerken, daß unsere direkte Steuer nicht eine Bermögenssteuer, sondern schlechthin eine BeSchulben ein beterogenes Pringip in bas Steuerspftem eins führen murbe. Much ift flar, bag ber Staat benfelben Rechte und polizeilichen Schut und alle fonftige Fürforge einem verschuldeten But nicht minder ale einem unverschuldeten angebeihen laffe, baher auch billig biefelbe Gegenleiftung ober Steuerzahlung von beiben verlange.

Alle biefe Puntte find, mit Ausnahme einer Stimme, von fammtlichen Mitgliedern Ihrer Commiffion, fo wie fie bier gefaßt find, beliebt ober genehmigt worden.

Bene eine Stimme bagegen hat fich unbedingt wiber bie Ginführung ber Rapitaliensteuer erhoben, und wird ihre gesonderte Unficht bei ber Distuffion in ber Rammer vers theibigen. Roch eine andere Stimme hat, im Ubrigen ben Befchluffen ber Mehrheit beipflichtend, Die Behauptung aufgestellt, bag auch bei versicherten Rapitalien eine allgemeine Raffion, und hiernach eine Ginreihung ber Steuerpflichtis gen in gemiffe Rlaffen Statt finden, in bie Faffion aber nicht nur bie im Inlande, fondern auch bie im Ausland angelegten Rapitalien ober überhaupt Gelbforberungen follten aufgenommen werben.

Meine herren! 3bre Commiffion hat fich bei ber Dars fiellung ber rechtlichen Rothwendigfeit, wie politischen Rathlichfeit ber Ginführung einer Rapitalienfteuer, und fo auch bei bem Borichlag ber bafur paffend icheinenben Bes ftimmungen auf Zeichnung ber Außenlinien beschrantt. Eine erichopfenbe Begutachtung mare jum Buche ermachfen. Bas hier nur angebeutet ober auch mas übergangen ward, bas moge, wenn bie hohe Rammer ben Untrag im Bangen genehmigt burch bie fpeciellen Borfchlage ber Bubgets commiffion ober ber hohen Regierung naber bestimmt und vervollständiget werben. Golde weitere Borlage wird bann auch ben Uberichlag bes von ber Rapitaliensteuer gu ers martenben Ertrage enthalten, worüber Ihrer Betitiones commiffion bie nothigen Data nicht gu Gebote fteben. Inbeffen mochte man wohl ichon vorläufig, ohne große Befahr, ju irren, annehmen, bag bei ftrenger Durchfuhrung die Rapitaliensteuer 5 bis 600,000 fl. ertragen fonnte. Und wenn fie auch bei milberer Regulirung um ein Beträchtliches weniger ertruge, fo wurde boch jebenfalls bie Finangverwaltung baburd fich in Stand gefest feben, nicht nur in Berbindung mit ben übrigen nach ber jegigen Finanglage bereiten Mitteln - bes Borrathe und ber Ers fparung - bie große Operation ber Frohnde und Behents

feuerung bes Befitthums ift, folglich ber Abjug ber abichaffung unverzüglich ins Bert ju feben, fonbern auch ben burch bie jungft beschloffene Berabsehung bes Salapreifes bewirften fehr bedeutenben Musfall gu beden. Bahrlich für bie bobe Rammer, welche in volksfreunds lichem Gifer jene großen Magregeln ber Rechtsbefriedigung und ber Bolfderleichterung beschloß, ift bas Berlangen ber Rapitalienfteuer felbft Gebot ber Confequeng.

Rach Borlefung biefes Berichtes erflart ber Abg. v. 38. ftein, bag biefer hochwichtige Gegenstand nicht an bie Buds getcommiffion gewiesen, fonbern als Motion behandelt und n die Abtheilungen gegeben werden follte, wie die Befchafte. ordnung vorschreibe. - Es entspinnt fich über bie Behand. lungeweise Diefes Begenstandes eine langere Diefuffion, an welcher bie 216g. v. Rotted, Bett, Mittermaier, Belfer, Buhl, Michbach und Rettig v. R. und bie Regierungecommiffare, ber Finangminifter v. Bodh und Staater. Debenius Untheil nehmen. Der Finangminifter fpricht furz gegen bie Rapitalienfteuer, indem fie, wenn fie eine fortlaufende Steuer fei, welche ber Staatefaffe etwas einbringe gu ben ungerechteften und ungeeigneteften gehore. weghalb fie auch beinahe in feinem Staate von Europa beftehe. Da indeffen die Distuffion über diefen Wegenstand nicht eröffnet fei, fo beschränte er fich auf eine einzige Bemerfung im Intereffe bes Staatsfredits. Der Staatsfredit fei eine febr garte Pflange; ichon ein bloges Berücht fei geeignet ben Rure ber Staatspapiere ju alteriren , und ein folcher Antrag ber Commiffion, in öffentlicher Berfammlung ausgesprochen, fonne bie namlichen Folgen haben. Baben befige nur Loofe und Rentenscheine. Sollten Die Staatoglaus biger nur glauben, es fonne eine Besteuerung berfelben moglich fenn, fo möchten biefe beiben Urten von Staatspapieren ichon bes Untrage Ihrer Commiffion wegen, eine Alteration in ihrem Rurd erleiben.

"Die loofe," fahrt er fort, "find unauffundbar, und es fieht in ben loofen felbit, baf fie ohne ben minbeften Mbgug bezahlt werben follen; bie Rentenfcheine find ebenfalls unauf. fundbar, und ihre Besteuerung mare die größte Ungerechtigfeit; benn wir murben bas Bertrauen ber Glaubiger taufden. Gie fonnten nie besteuert werben , ohne daß man fie zugleich für auffundbar erflarte, benn wenn es nach bem Untrag bes Abg. v. Rotted gefchehen follte, fo mußte eine Stener von 40 fr. von 100 fl. angesett werden, mas etwa vom gangen Rapitalvermogen 600,000 fl. einbringen fonnte. Ronnte man biefes thun, fo fonnte man fich eben fo gut auch erlauben, 2% als Steuer anzusehen, und ben Gläubigern uoch 2 übrig zu lassen. Es ware eine wahre Treulosigkeit gegen die Gläubiger, wenn man, nachdem man die Kapitale auf ewige Zeiten für unauffündbar erklärte, solche mit einer Steuer belegen wollte. Sollte es je dazu kommen, wozu aber schwerlich die Regierung den Antrag machen wird, so müßte man alle diese Kapitale vorher für auffündbar erklären. Dieß ist meine rechtliche Überzeugung von der Sache."

Die Kammer beschließt nach bem Antrag v. Ihste ins bie Frage wegen Cinführung einer Kapitaliensteuer an bie Abtheilungen zur Berathung zu verweisen. Ein gleicher Beschluß wird auch wegen ber Bermögenösteuer gefaßt.

Die Tagesordnung führt nun auf den von dem Abg. Mittermaier erstatteten Bericht über die Errichtung ber Unterpfandsbehörden in den Gemeinden. (Den Entwurf des Gesess haben wir schon in Rr. 124 mitgetheilt.)

Staaterath Rebenius schlägt vor, der Unterpfands, behorde auch die Fuhrung der Brandassefuranzbucher zu übertragen.

Es sprechen über §. 1 die Abg. Rettig v. L., Mitters maier, Rettig v. K., v. Tscheppe, Wețel II., Schaaf, Merk, Beft, Buhl, Körner, Gerbel, Wețel I., Selham und Bordolo. Der Borschlag des Staatsrath Nebenius, die Führung der Brandasseluranzbücher betr., so wie der Antrag des Abg. Rettig v. K., auch das Steinseheramt mit der Unterpfandsbehörde zu verbinden, wird angenommen. Schaafs Vorschlag, auch das Waisenrichtersamt damit zu verbinden, wird an die Commission zurücksgewiesen.

· Borbehaltlich ber Redaction wird §. 1 nach biefen Bes schluffen angenommen.

Bu S. 2 werden von bem Abg. Schinzinger und Rettig v. L. zwar Zufage vorgeschlagen, ba fie jedoch feine Unters ftubung finden, nimmt bie Kammer biefen S. an.

Bei S. 3 bringt Baber ben Borschlag Körners in Erinnerung, daß der Ortsvorgesette Mitglied der Unterspfandsbehörde senn musse. Es entsteht darüber zwischen den Abg. Knapp, Buhl, Mittermaier und dem Staatst. Nebenius eine furze Debatte, so wie auch über die übrisgen Bestimmungen dieses S., woran außer den Genannten noch die Abg. Merk, Martin, Nettig v. L., Aschbach, Marget, v. Tscheppe und Magg Theil nehmen.—Körsners Antrag, daß der Bürgermeister überall Borstand der Unterpfandsbehörde seyn musse, wird von der Mehrheit ans

genommen; eben so auch Buhls Borschlag, daß die erste Wahl des Pfandgerichts durch den Gemeinderath und Bürgers ausschuß und diesenigen Bürger geschehen soll, welche 3/4 des ganzen Stenerkapitals besigen, und daß, wenn ihre Zahl nicht der Zahl des Gemeinderaths und Bürgerausschusses gleichkommt, von den übrigen Bürgern bis zur Ergänzung dieser Zahl noch mehrere nach der Reihenfolge des Steuerstapitals beigezogen werden sollen.

hier wird die Sigung geschlossen und die Fortsetzung dieser Berathung auf die nachste Tagesordnung gesetzt.

(Fortf. bes Budgetberichts vom Abgeordneten v. Iffein.)

Deswegen hat die Commission, ohne Rucksicht auf den wegen erhöhter eigener Einnahme für Freiburg sich zeigenden Minderbedarf, die ganze aus den vorgelegten Rechnungen resultirende Summe vorgeschlagen, weil diese zugleich auch die Mittel enthält, den allenfallsigen Bedarf für die Gesfangenen in Kislan zu decken.

Die Commission halt es übrigens für Pflicht, ber Kammer aus den ihr vorgelegten Aften noch folgende Mittheilungen zu machen.

Die Anzahl der Sträflinge zu Freiburg war in den letten brei Jahren im Durchschnitte 170 Ropfe, der neueste Stand beträgt 180 Ropfe.

Der Aufwand für Berköstigung und Heiltoften berechnet sich auf eirea 75 bis 80 fl. per Kopf. Der Ertrag ber Beschäftigungen ist, wie bereits gesagt wurde, für jedes Jahr auf 5000 fl. angenommen.

Die Besoldung der Beamten und Aufseher beläuft sich, einschließlich der Wohnung des Berwalters, auf 6385 fl., also beiläusig 300 fl. hoher als im Jahr 1828.

Die Züchtlinge werden häufig und vorzugeweise zu Schangund Taglohnsarbeiten in der Stadt wie auf dem Lande verwendet, und diese Beschäftigung als wohlthätig für die Gesundheit der Züchtlinge gepriesen.

Außerdem werden auch noch Wollenarbeiten und ähnliche Fabrikate geliesert. Die Marmorfabrikanstalt ist nun wieder ganz aufgegeben, obschon der Berichtserstatter vom Jahr 1825, Abg. Roßhirt, der Kammer lobpreisend verkündet hatte, "daß die unermüdete Thätigkeit des verdienten Borstandes der Staatsanstaltendirektion, eine neue günstige Erswerbsquelle aus dem Schoose der Erde zu Tage gefördert habe, daß bei den veranstalteten Rachgrabungen kostdare

zeichneten bes Auslandes gleichgestellt werben burften, und bag burch bie Bearbeitung biefes Marmore in Freiburg, ber mehrfache Bortheil erreicht werbe, ben Reichthum unferes Baterlandes ju erhöben, ber Strafanstalt eine mefentliche Berbefferung guguführen, und andere badurch erzeugte Berbefferungevorschlage und Ginrichtungen gu begründen."

Belchen Erfolg biefe ungludliche Schopfung ber Staates anstaltenbireftion gehabt habe, und wie theuer fie bem Staate au fieben fam, bas hat ber Bericht bes Abgeordneten Rutid= mann, über bie Nachweifungen bes Ministeriums bes Innern, und bie barüber Statt gehabte Berathung gezeigt. Gie fostete nach bemfelben in Freiburg 16,502 fl., und lieferte 643 fl. Ginnahme. Es mußte ferner in Mannheim megen der errichteten und wieder aufgehobenen Marmorniederlage eine Entschädigung von beiläufig 10,000 fl. bezahlt werben.

Schwerlich wird alfo bie Rammer von 1831 barüber mit bem Abg. Roghirt von 1825 einverstanden fenn, bag bem bamaligen Borftand ber Staatsanftaltenbireftion, feit mehreren Sahren mit feiner Befoldung in Brafilien reifend, ber gerechtefte Unfpruch auf unfern Dant gebuhre!

Bei ber Bearbeitung ber früheren Budgets fam ber hohere Aufwand für die Berpflegung ber Budytlinge in ber Freiburger Unftalt zur Sprache. - Es murde biefe, gegen bie andern Anstalten auffallende Ericheinung zu rechtfertigen gesucht burch die höhern Preise ber Lebensmittel in Freiburg. Huch Diefes Jahr wird bie nämliche Entschuldigung angeführt, und beigefest, daß biejenigen, welche fich in ber Beschäftigung auszeichnen, und welche gur Steinfabrifation und gu Schangarbeiten angehalten murben, Morgensuppen erhielten, mos burch bie Roften vermehrt murben.

Die Commiffion fann barüber und ob ben arbeitenben Buchtlingen in Freiburg eine Morgensuppe nothiger fei, wie ienen in Bruchfal und Mannheim, nicht absprechen. Aber fie ift es ihrer Pflicht fchuldig, bier ben Bunfch niederzulegen, daß die Regierung die Urfachen ber höhern Preife, und ob diese auf den angegebenen Grunden beruhen, gehörig ficher ftellen laffen, und bie Resultate bei bem nachsten Budget ben Ständen mit ben übrigen Radweisungen vorlegen moge.

Das Correctionshaus gu Bruchfal gablte in ber letten Budgetsperiode, mit Burechnung ber im Jahr 1829 dabin gebrachten Correctionare aus ber aufgehobenen Unftalt gu Sufingen , im Durchschnitte 222 - 225 Ropfe.

Der Aufwand für Berfostigung ber Straflinge berechnet

Marmorarten gefunden worden feien, welche ben ausges | fich per Ropf auf nicht volle 55 fl., mithin um 20 bis 25 fl. billiger, wie in Freiburg. Der Berdienft fur Die Beschäftigung ber Straflinge erscheint bagegen hier auffallend gering, und ftellt fich burchschnittlich nur auf 317 fl. Go wie biefer auffallende Unterichied zwischen Freiburg und Bruchfal die Aufmerksamkeit ber Commission in Anspruch nahm, fo wird bies auch bei ber Rammer ber Fall fenn.

> Die vorgelegten Uften führen rechtfertigend an, bag ber Raffe biefer Unftalt nur ber Berbienft aus Schang : und Taglobnerarbeit, mofur es aber ju Bruchfal febr an Geles genheit fehle, jugewendet, ber Berbienft ober Bewinn aus ben verschiedenen Gewerben aber nicht an die bamit botirte Abministrationstaffe abgegeben, sondern unter bem umlaufenden Fond bei den Raffen jener Gewerbe behalten, und baburch die Betriebsfonds auf Roften ber Abministrations faffe vermehrt werben.

> Go lange biefe Ginrichtung fortbestehe, fonne alfo nur ber Berdienst aus Taglohn in ben Boranschlag ber eigenen Einnahmen aufgenommen werben.

> Go viel ber Commiffion befannt ift, fteben in bem 21rs beitehaus Brudfal mehrere Bebftuhle fur leinen Tud, und bas Refultat ihres Wirfens fann nicht unbedeutend fenn. -Unmöglich fann alles Euch in ber Unftalt verbraucht, es muß alfo bei auter Birthichaft eine ansehnliche Quantitat Tuch jum Berfanfe übrig bleiben.

> Bas die Art betrifft, wie funftig ben Ständen die über ben gangen Umfang ber Unftalt erforberliche Überficht burch die Nachweisungen und Rechnungen gegeben werden moge, fo wird die Commiffion weiter unten befondere Untrage fiellen.

> Sier will fie nur bemerten, bag es, wenn ber Grundfas für wohlthätig erfannt ift, die Straflinge außerhalb ber Unitalt burch Taglobne ju beschäftigen, in Bruchfal, welches eine fo große Bemarfung hat, schwerlich an folden Arbeiten fehlen fann, und daß die Regierung fich burch ben auffallend niederen Stand biefer Ginnahmerubrif beftimmt fühlen wird, der mahren Urfache Diefer Erscheinung naber auf ben Grund gu geben.

Die Befoldungen Diefer Unftalt betragen, einschlieflich ber Emolumente, 5,653 fl. 16 fr.

In bem Buchthaufe gu Mannheim betrug ber Perfonalstand ber Buchtlinge, mahrend ber legten Budgetes periode, im Durchichnitte 160 Ropfe.

In biefer Unftalt berechnen fich bie Berpflegungefoften für jeben Straffing auf 67 fl.

Die Rubrit: Ertrag ber Beschäftigung ber Sträflinge, | ftellt fich im Durchschnitte auf die Summe von 3,831 fl.

Die Besoldungen sind, einschließlich ber Emolumente, auf 6447 fl. verzeichnet. Warum hier ein Verwaltungszgehülfe ober Buchhalter sehle, und statt bessen nur ein von bem Verwalter abhängiger Scribent in ber Liste ersicheine, wogegen bei ben andern Unstalten ein Buchhalter ober Gehülfe angestellt ist, und bies auch zweckmäßig ersicheint, weiß sich die Commission nicht zu erklären.

Über die Art und den Umfang der Beschäftigungen der Strässinge, über die Fabrikate, welche die Anstalten liesfern, über die Jahl der dabei arbeitenden Personen, so wie über Nützlichkeit und Bruttos und Nettoertrag des Fabrikates, sollten die Akten, aus welchen die Budgetsscommission Bericht zu erstatten hat, genügende Auskunft geben. Diese fehlt aber ganzlich, und doch ist sie bei diessem in mancher Beziehung bedeutenden Theile der Berswaltung bochwichtig.

Die Commission muß daher darauf antragen: "An die hobe Regierung die Bitte zu stellen, dem fünstigen Budsget diese oben erwähnten Nachweisungen erschöpfend bei, legen und die Fabriffostenrechnungen als Bestandtheile der Berwaltungsrechnungen anfügen, auch dafür sorgen zu lassen, daß die Fabritfosten den Berwaltungskassen in der Art einverleibt werden, daß jene nichts Anderes seyn würden, als Rubrifen dieser."

Die Erfüllung dieses Antrages auf Umgestaltung der Verwaltungsrechnungen ist nach der Versicherung des Herrn Finanzministers in der 73. Situng bereits durch eine desfallsige Communication des Finanzministeriums mit dem Ministerium des Innern eingeleitet und daher mit Zuversicht zu erwarten.

Da die Commission bisher nur den finanziellen Punkt dieses Verwaltungszweiges berührt hat, so wird die Kammer vielleicht einen Blick auf den innern Zustand der Strafhäuser selbst, auf die Einrichtung derselben in Bezug auf Moralität und Gesundheit der Sträslinge, so wie auf die Sorge des Staates für dieselben nach ihrer Entlassung erwarten. — Die Commission verkennt nicht, daß diese Gegenstände in vielfacher Beziehung hochwichtig sind. Sie glaubt aber dessen ungeachtet, für diese Budgets periode jede nähere Beleuchtung der Sache, jeden weiteren Vorschlag zu allenfallsigen Verbeiserungen umgehen zu durfen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Die gange Berwaltung ift erft vor Rurgem an bas Juftigminifterium übergegangen, und es ift begreiflich, daß diefe Stelle mit den Aften und mit allen Berbaltniffen noch ziemlich unbefannt - und gewiß noch nicht fo eingeweibt fei, um über ben Berth ber Borichlage irgend einer Urt urtheilen zu fonnen, und ihnen fo gerabezu Unwendung ju geben. Es ift aber mit Recht zu erwarten, daß biefe Stelle mabrend bem laufe ber Budgeteveriobe. welche nun durch die Serftellung unferer Berfaffung auf zwei Sabre beschränkt ift, in ben Beift und in bie innere Bermaltung ber Anftalten vollfommen eindringen und bann entweber felbft bie ihr fachgemäß icheinenben Berbefferungevorschlage antragen, ober biefelben von ben Rammern gern anboren werde, bag insbesondere auf die möglichfie Trennung ber eigentlichen verdorbenen Berbrecher von jenen, die nur aus Leidenschaft, Jugend ober Ubereilung handelten, bingearbeitet, - bag nur moralische und brave Manner, nicht aber frubere Buchtlinge, als Auffeber und Buchtmeifter angestellt, baß jebem Buchtlinge ein eigenes lager gegeben, bag jeber ju zwedmäßiger, feiner Körperbeschaffenheit angemeffener Arbeit angehalten und er auf Diese Art wieder jum tuchtigen Menschen ers gogen merbe; bag enblich bas Correctionshans gu Bruds fal als wirfliche Befferungeanstalt behandelt, eben begwegen nicht auch ein Buchthaus bamit verbunden, und gerabe badurch ichen bem in ein folches Saus verbrachten eigents lichen Correctionare und feinem fünftigen Rufe in ber Meinung bes Bolfes ber Tobesftoß gegeben werbe.

2) Ein zweiter Grund, warum die Commission für dieses Jahr jeden weitern Borschlag überstüssig findet, liegt in dem von der Regierung selbst genehmigten Bereine zur Berbesserung der Strafanstalten überhaupt, und zur Fürsorge für die aus den Anstalten entlassenen Strässinge; ein Berein, welchen wir dem edlen und menschensreundslichen Streben unseres verehrten Collegen Mittermaier verdanken, und der, gehörig unterstützt, die wohlthätigsten Kolgen hoffen läßt.

IV. Minifterium des Innern.

XIV. Minifterium mit Branchen,

Die Commission wendet sich nun zu dem Ministerium des Innern; zu einer Stelle, welche sie neben den Gerichtes höfen, denen die Berwaltung einer schnellen und unabshängigen Rechtspflege, als des höchsten Gutes eines jeden

Denn bei 3hr werben bie mannigfaltigften und bochften Intereffen ber Staatsburger und ihrer Besammtheit behandelt; von 3hr aus, ale ber eigentlichen Regierung eines fleinen Staates, fann Wohl und Bebe, Ordnung, Bewerbofleiß, Bertrauen und Schut ber Perfonen, wie bes Gigenthums, aber auch Berwirrung, Willführ ber Bers maltungebeamten, Berfummerung ber ebelften Bolferechte, Ungufriedenheit und Diffvergnugen unter alle Rlaffen ber Staatsburger fich verbreiten!

Daber ftebe immer ber tuchtigfte Mann bes Bolfes, ohne Rudficht auf Abel und Stand, an ber Spige biefer Behörden. Bolle Renntnif bes Landes und feiner Bewohner, achte constitutionelle Gesinnungen, ein überwiegendes Bertrauen bes Bolfes und feiner Bertreter, unbescholtener Ruf, fraftiger, entschiedener Charafter - bas find bie Eigenschaften, welche bie Rammern jederzeit bei bem Borftand biefes Minifteriume zu finden munichen muffen.

Seine Rathe feien gebiegene , fleißige und gewandte Be-Schäftsleute, empfänglich für bas mahre Bohl bes Bolfes.

Gein ausgebehnter Geschäftsfreis, umfaffend alle großen Angelegenheiten bes landes und feiner Burger, werbe nicht überladen mit ben fleinlichern Intereffen und Ungelegenbeiten ber Staatsangehörigen, ju beren Bearbeitung bie geistigen Rrafte ber Ministerialglieder nur zu oft verschwenbet, und ben wichtigern Geschäften entzogen murben.

Es bleibe ben Mittel = und Unterftellen gur Erledigung, mas feiner Ratur nach bahin gehört, bort am beften beurtheilt, behandelt und vollzogen werben fann.

Erhaben, madend über ben murdigen Bang aller Befchafte, leitend und beobachtend bas Gange, nur entscheidend bie wichtigern Ungelegenheiten und Befchwerben , fiebe bas Ministerium ba, als Schirm und Schutz gegen alles Unrecht, ale Bachter bes Staates und feiner Berfaffung, als bas eigentliche leben ber Berwaltung, als wohlthätiger Bollgieber ber Gefete und bes Regentenwillens in ben verfaffungemäßigen Grangen.

Sat bie Commiffion bas Bild bes Minifteriums bes Innern und feiner Zweige richtig aufgefaßt, fo ift baburch auch ber Umfang ber Bewalt und bes Perfonals bezeichnet, welchen baffelbe nach ihren Bunfchen und Unfichten für Die Bufunft jum Beften bes Staats und als Mittel zweds mäßiger Erfparnif erhalten follte - und wenn bie Rams mern und bie Regierung bie Gadje eben fo betrachten, fo fion gegen ben in ben Finanzetat aufgenommenen Bedarf

Bolfes, übertragen ift, fur bie wichtigste bes landes balt. | ift ju hoffen, bag bie geeigneten Schritte balb geschehen. um ju verwirflichen, mas wir ausgesprochen haben.

Die Commiffion wendet fich nun ju bem bermaligen Stande und Berhaltniffe bes Minifteriums bes Innern und feiner Zweige, wie ihn bie vorgelegten Acten und ber Finangetat barbietet.

In ben Finangetat find bafur ale jabrlicher Bedarf aufs genommen 91,300 fl., und gwar: 1) für bas Minifterium felbit 38,820 fl. , 2) evangelische Rirchensection que Staate. mitteln 14,000 fl., 3) fatholifche Rirchenfection aus Staates mitteln 14,000 fl., 4) Sanitatecommiffion 5,000 fl., 5) Landesardiv 19,480 fl.

In bem Bubget von 1828 mar bie Gumme von 107,700 fl. für ben Bebarf Diefer Behörben aufgenommen. Der bermalige Minderbetrag rührt jum größten Theile von ber im laufenden Sahre erfolgten Auflofung ber Staatsanftaltencommiffion ber.

Die Befoldungen bei bem Ministerium felbft betragen, nach bem bermaligen effettiven Stande 34,780 ff., und vertheilen fich unter ben Chefprafibenten mit 6000 fl., ben Ministerials bireftor mit 3500 fl., funf Rathe (wovon einer aus ber Rirchensettion feine Besolbung empfangt) also fur Die Befoldung von vieren 8800 fl., ein Gecretaraffeffor 1400 fl., brei weitere Gecretare 2200 fl., ein Dberrednungerath, zwei Dberreviforen, ein weiterer Revifor, ein Behülfe 5650 fl., brei Regiftratoren 3300 fl., ein Erpeditor, vier Rangliften 3930 fl.

Die Behalte, namlich für zwei Rangleibiener und für einen Defopiften, find auf 1640 fl., und ber Bureaufwand, nach einer forgfältigen Bergleichung mit jenem ber fruberen Sabre und mit jenem bes Finangministeriums, auf 2400 fl. ermäßigt.

Indem Die Commiffion Die feste Regulirung angemeffener Befoldungen, namentlich auch bie Bestimmung, bag funftige bin fein Chef eines Ministeriums eine bobere Befoldung, als 4000 fl., bann aber, ale vorübergebende Aufbefferung für bie Bermaltung Diefes Ministeriums, bediftens 2,000 fl. erhalten folle, von bem vorgelegten Befete über bie Dors maletate erwartet, und bie allenfallfige Berminderung bes Personales bei bem Ministerium bes Innern ber ges munichten Beranderung in ber Gefchaftebehandlung übers läßt, bat fie nur gu bemerfen, bag bas Gecretariat biefer Stelle ju ftart befest mar, und befmegen um einen Gecres taraffeffor mit 1,400 fl. feit Rurgem erleichtert murbe.

Rach Abrechnung biefer Befoldung findet die Commif-

Baden-Württemberg

fahrlichen 37,420 fl. ju genehmigen."

Es wird hier die Bemerfung nicht ungeeignet fenn, bağ burch bie bochfte Berfugung, welche bie Staatsan' ftaltencommission aufloste, auch bie bisberige Bermaltung bes Civilwittweninstitute und jenes ber Brandversicherung, eine Abanderung erlitten bat. Beibe murben nämlich ber Leitung eines Bermaltungerathe übergeben, welcher aus mehreren, in Rarieruhe wohnenden, Staatebienern befteben foll.

Die Leitung ber Wittwentaffe, als eines fur bie Staates biener hochwichtigen Institute, werben bie gum Bermals tungerath bestimmten Manner ale ein Chrenamt betrachs ten, ohne bafur eine Bergutung zu erhalten.

Dur wegen bes Brandfaffeinftituts ift auf eine Bergus tnng bon jabrlichen 150 fl. fur jebes Mitglieb, bann fur ben Borftand ber Deputation auf ein Aversum von 400 fl. angetragen, wofur er ohne Nachvergutung Feuerung, Licht. Schreibmaterialien u. bergl. beftreiten foll.

3m Bangen find auf biefe Urt, einschließlich 100 fl. Miethzins, für bas Lofale 1,000 fl. berechnet, wovon auf die Wittwenkaffe 275 fl., und auf die Brandtaffe 725 fl. fallen, - ber feitherige Beitrag ber Brandfaffe an bie Staatstaffe mit 1,350 fl. aber aufhoren murbe.

Die neue Ginrichtung mit bem Wittmen = und Brands taffemefen icheint wohlthatig und vortheilhaft für bie Sache, wie fur bas Intereffe ber beiben Raffen gu fenn. Doch vermag bie Commiffion noch nicht barüber gu urtheilen, weil ihr weber bie Rechnungen ber Wittwenfaffe, noch jene ber Brandfaffe, vorliegen.

Indeffen muß fie vorläufig bemerfen, bag bie Unweisung einer besonderen Besoldung aus der Brandfaffe an die Bermaltungerathe bem aufgestellten Grundfate wegen Cumulirung ber Befoldungen widerspricht, und biefe Befoldungen auch überfluffig find. - Die Gefchafte follten, wie bei ber Bittmentaffe, ale ein Ehrenauftrag angesehen werben.

Beibe Raffen berühren bie Intereffen bes landes. -

Die Wittmentaffe, wegen ber aus ihrem Bestande bervorgehenden Berforgung ber Wittwen und Reliften ber fammtlichen Diener bes Staates, wegen ber Berpflichtung berfelben zu Beiträgen in biefelbe, wegen ber vom Staate jahrlich juguschiegenden Gumme, und ber dienerediftmäßigen, nach ber Broge ber Wittwengehalte fich richtenben Salfte

nichts zu erinnern, und tragt barauf an, "folden mit | ber an bie Wittwen und Reliften zu gablenben Staatspenfionen.

> Die Brandfaffe aber, weil die Berpflichtung aller Befiger von Gebauben, in biefelbe gu treten, gefestich ift, weil bie jahrlichen Beitrage bie Ratur einer Steuer haben, weil Befoldungen aus ber Raffe gegeben werden, und bas Intereffe ber Burger fehr enge verwebt ift mit ber Bers waltung ber Raffe, mit ber Berginfung ber aufgenommenen Rapitalien, und mit ben allgemeinen Ungelegenheiten biefes Institutes.

> Beibe Raffen find übrigens burch ben Urtifel 27 unferes Staategrundgeseises unter ben Schut ber Berfaffung gestellt, und es liegt beswegen, fo wie aus ben oben angeführten Grunden, Ginficht ber Rechnungen gu nehmen, und bie allgemeine Mitaufficht über biefelbe nicht aus bem Auge au verlieren.

> Die Commiffion tragt baber barauf an: "bie Rammer moge bie Regierung ersuchen, mit bem funftigen Bubget auch bie erforberlichen Nachweisungen und Rechnungen ber Bittwen = und ber Brandfaffe vorzulegen."

Rirchenfectionen, und gmar:

a) evangelische, b) fatholische Geftion.

Die Commission findet es zweckmäßig, einige allgemeine Betrachtungen über bie Stellung und über ben Umfang ber beiden Rirchensectionen voraus zu fenden, ehe fie zu bem finangiellen Punfte übergeht.

Um aber biefe Betrachtungen beffer begrunden gu fonnen, muß ber wirfliche Stand ber bei ben Geftionen angestells ten Perfonen, und bes baburch erwachsenben Roftenaufs manbes vorausgeschickt werben.

Bei ber evangelischen Rirdensettion find angestellt: ein Direftor mit einer Befoldung von 2,600 fl., ein Pralat mit 2,500 fl. (und weitere 1,000 fl. unter der Rubrit ,,Rultus"), brei Ministerialrathe, zwei Rirchenrathe mit 6,050 fl. (wobei bemerft wird, daß einer diefer Rathe nur 200 fl., ber ans bere 150 fl. aus ber Raffe bes Etate bezieht, und eigentlich nur wegen ber Schulprufungen beigegeben find), ein Rangleis rath, ein Gefretar mit 1,950 fl., zwei Registratoren mit 2,350 fl., zwei Revisoren mit 1,700 fl., ein Erpeditor, amei Rangliften 2,325 fl., ein Rangleidiener 550 fl.; biergu an Bermaltungstoften 103 fl., an Bureautoften, nach einer vorgelegten fummarifchen Überficht 1,400 fl. Summe 21,528 fl.

Bur Dedung biefer Roften find angefest:

1) im Budget aus Staatsmitteln 14,000 fl.; 2) aus Kir- ju heibelberg 105 fl., vom Schul- und Seminariumsfond chenvermögen und Stiftungen werden gehoben 10,000 fl.; baf. 1440 fl., vom niederrhein. Pfarrinterimsgefällfond baf. Summe 24,000 fl.

Die Kirchensettion erhebt die 10,000 fl. folgendermaßen:
a) aus dem Unterländer Kirchenfond (a 150,000 fl. Bruttvertrag) mit 7700 fl.; b) aus der Kirchenschaffnerei Bischofsheim a 25,000 fl. 1280 fl.; c) aus der Lahrer Stifsschaffnei a 12,000 fl. mit 615 fl.; d) aus der St. Jakobsverwaltung in Gernsbach (a 3000 fl. Ertrag) 150 fl., e) aus dem Rheinbischofsheimer Dispensationsgeldersond a 5000 fl. mit 255 fl.; Summe 10,000 fl.

Die katholische Kirchensektion ist mit einem noch stärkern Dienstpersonale besetzt, und zwar mit: einem Direktor, welscher zugleich noch eine Pfarrei hat, und diese verschen läßt — Besoldung als Direktor 2800 fl.; acht Räthe, einschließlich eines Assession 15,200 fl.; drei Sekretarien einschließlich eines besoldeten Praktikanten 2440 fl.; drei Registratoren 3300 fl.; sechs Revisoren, ein Erpeditor 6900 fl.; ferner: ein Kanzleidete 300 fl.; vier Diurnisten 1752 fl.; ein unskändiger Gehülfe 300 fl., der Gehalt des Berrechners 50 fl.; an Bureantosten 1992 fl.; Summe 36,416 fl. 52 fr.

Dieser Aufwand soll gebeckt werben mit einem Zuschuß bes Staates a 14,000 fl., und durch Beitrage, welche aus 49 einzelnen Stiftungen, im Gesammtbetrage von 20,815 fl. auf nachfolgende Art erhoben werben.

Bom Fremersberger Rlofter 30 fl., vom Schulfond in Baben 290 fl., vom Studienfond in Baben 425 fl., vom Gymnafium in Bifchofeheim 10 fl., vom Raplaneifond baf. 20 fl., von ber Armenftubentenfaffe gu Bruchfal 80 fl., von ber Praffinarifden Raffe baf. 70 fl., von ber Schullehreraufbefferunge und Erjefuitentaffe baf. 130 fl., von ber Baifenhausfaffe baf. 165 fl., bon ber Stirumichen Berlaffenschaftstaffe baf. 580 fl., von ber unirten Raffe baf. 1470 fl., von der Depositentaffe das. 5 fl., von dem Allumnates fond baf. 275 fl., von bem Joh. Rep. Bruderichaftsfond baf. 15 fl., von bem Mendicantenflofterfond baf. 15 fl.; von bem Schulfond in Buhl 70 fl., von dem Donanofchinger Schuls fond 250 fl., von dem Bettenbronner Filialichulfond 270 fl., von dem Schulfond in Ettlingen 115 fl., von bem Bided, heimer Rapellenfond 180 fl., von dem Beiligenfond gu Fors bach 500 fl., vom Gymnafialfond verfchiedener Stipendiens fonds, Studienfond, Religionefond gu Freiburg 5350 fl., vom Erhardsfond zu Gengenbach 195 fl., vom Klosterfond

baf. 1440 fl., vom nieberrhein. Pfarrinterimegefällfond baf. 160 fl., von ber Schaffnerei Beidelberg 1595 fl., von ber niederrh. Rapitalienverrechnung baf. 10 fl., von bem mittels rbein. Pfarrinterimsfond zu Karlerube 195 fl., vom Baben-Babener Schulfond 130 fl., vom Baben Babener Schuls lehrerwittwenfond 180 fl., von ber Georg Glifabeth-Stiftung gu Rarlerube 235 fl., vom Religionsfond in Confrang 180 fl., von der Domfabrifpflege baf. 585 fl., vom Joh. Dep. Bruderschaftefond in Conftan; 50 fl., von ber Schaffnerei gu loben: feld 1185 fl., von ber Cassa pia gu Mannbeim 15 fl., vom Schulfond zu Mahlberg 80 fl., vom Studienfond baf. 115 fl., vom Mendifantenflofterfond ju Dberfirch 35 fl., vom Schulfond baf. 70 fl., vom Mbergerfond, bem Gomnaffumsfond und ber altbabifden Stiftung gu Offenburg 925 fl., von ber Maria Bictoria : Stiftung baf. 1075 fl., vom Studienfond ju Raftatt 1195 fl., vom Schullebrerfeminarfond baf. 145 fl., vom Rirchenfond zu Waghaufel 80 fl., vom Mendifantenflofterfond baf. 10 fl., vom Schulfond gu Beinheim 235 fl., von ber Schaffnerei baf. 275 fl., Totalfumme 20,815 fl.

Die zahlreiche Besetzung dieser beiden Stellen, ganz vorzüglich aber die Masse von Angestellten bei der katholischen Kirchensektion, und die großen Summen, welche für sie im Budget erscheinen, und auß Kassen genommen werden, die nie und nimmermehr die Berbindlichkeit haben können, solche Beträge für die Oberaufsicht und für die Oberrevision ihrer Rechnungen zu zahlen, drängen jeden Unbefangenen zu der Frage hin: ob diese Menge von Näthen und Dienern, ob die ganze Gestaltung der Sektionen und ihres Geschäftsumssanges nöthig, ob der Ruben mit dem schweren Kostenauswande im Berhältniß siehe, und ob sich nicht die Masse der Angestellten auf eine furchtbare Art erhöhen müsse, wenn alle Stellen — wenn besonders die Hauptministerien in demsselben Masse bevölkert wären, wie die Kirchensectionen, vorzüglich aber die katholische, es sind?

(Fortfetung folgt.)

Radridt.

Eine aussuhrliche Mittheilung über die Borgänge der 115. Sitzung der zweiten Kammer, welche das in Nr. 165 mitgetheilte Allerhöchste Rescript veranlaßten, wird die Redaction baldmöglichst nachliefern, sobald nämlich die Übersetzung der Auszeichnungen des Geschwindschreibers ihr zu Gebote stehen wird. — Dieß zur Beseitigung mögelicher Misbeutungen.

Redacteur: U. L. Grimm, erfter Gecretar ber zweiten Rammer. Druder und Berleger: Buchhandler Ch. Ih. Groos.